

Medieninformation – 16. August 2011

Gesetzentwurf zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Universitätsklinikum
Gießen-Marburg

BÜGER: „Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für Arbeitnehmer, Patienten und das Universitätsklinikum Gießen-Marburg“

WIESBADEN –Die Regierungsfractionen CDU und FDP haben heute ein Gesetz für ein
Rückkehrrecht in den Landesdienst für Beschäftigte am Universitätsklinikum Gießen und
Marburg eingebracht. Dazu sagten heute die Vorsitzende des Ausschusses für
Wissenschaft und Kunst des Hessischen Landtages und CDU-Abgeordnete Karin WOLFF
sowie Dr. Matthias BÜGER, wissenschaftspolitischer Sprecher der FDP-Landtagsfraktion:
„Unsere Ziele sind: Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für Arbeitnehmer, Patienten und
das Universitätsklinikum Gießen-Marburg.“

Mit diesem Gesetzentwurf werde den Beschäftigten, die von einer gesetzlichen Überleitung
ihres Arbeitsvertrags vom Land auf das Universitätsklinikum Gießen und Marburg bei
dessen Privatisierung 2006 betroffen waren, ein Rückkehrrecht eingeräumt.

„Das Land übernimmt sie nun auf ihr Verlangen hin wieder in den Dienst, wenn sie ihren
Anspruch innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes schriftlich
gegenüber dem Wissenschaftsministerium geltend machen. Die Übernahme in den
Landesdienst erfolgt dann spätestens zum Beginn des siebten Kalendermonats nach
Zugang des Rückkehrverlangens. Damit wird für alle Beteiligten in einem überschaubaren
Zeitraum Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geschaffen“, so die beiden Abgeordneten.
Die Beschäftigten, die zum Land zurückkehren wollen, würden dann im Ergebnis finanziell
so gestellt, als wären sie zu keinem Zeitpunkt aus dem Landesdienst auf einen anderen
Arbeitgeber übergeleitet worden. Derzeit stehe sich der überwiegende Teil der
Beschäftigten finanziell beim privaten Arbeitgeber besser als im Landesdienst. Wolff und
Dr. Bürger dankten in diesem Zusammenhang auch der Wissenschaftsministerin Kühne-
Hörmann für die Vielzahl an Gesprächen und die vertiefte fachliche Prüfung der
bestehenden Optionen.

Die Novellierung wurde notwendig, weil das Bundesverfassungsgericht einen Aspekt der
gesetzlichen Regelung zur Überleitung der Arbeitnehmer im Rahmen der damaligen
Privatisierung bemängelt hatte: „Die Arbeitnehmer wurden seinerzeit geschlossen per
Gesetz an die neue Gesellschaft und schließlich an den neuen Betreiber übergeleitet. Hier
hat Karlsruhe eine andere Regelung mit der Möglichkeit zur Rückkehr in den Landesdienst
gefordert. Diese Neuregelung legen wir heute vor“, so Dr. Bürger.

Wolff erläuterte in diesem Zusammenhang die Motivation für die damalige Entscheidung:
„Nur so konnte aus damaliger Sicht die Funktionsfähigkeit der Standorte gewährleistet
werden. Auch wurde der neue Arbeitsplatz langfristig durch den Investitionsplan sowie den
Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen bis Ende 2010 besser abgesichert, als es dem
Land in dieser Situation möglich war.“ Wolff wies auch darauf hin, dass sowohl das

Landesarbeitsgericht wie auch das oberste Fachgericht, das Bundesarbeitsgericht, diese Einschätzung ausdrücklich geteilt hätten.

Auch der Wissenschaftsrat sei als unabhängige Einrichtung des Bundes und der Länder im Rahmen einer Begutachtung im letzten Jahr zu dem Schluss gekommen, dass die Privatisierung des fusionierten Universitätsklinikums Gießen und Marburg zu erheblichen Investitionen in die Struktur geführt habe. So hätten die baulichen Rahmenbedingungen für die Krankenversorgung und klinische Forschung auf ein wettbewerbsfähiges Niveau angehoben werden können.

Wolff: „Die Zusammenlegung und Privatisierung der Universitätskliniken in Gießen und Marburg 2005/06 war und bleibt die richtige Entscheidung: Sie hat langfristig die Zukunft beider Standorte, viele Arbeitsplätze sowie medizinische Forschung auf hohem Niveau gesichert. Der private Investor hat inzwischen über 367 Mio. Euro in die Infrastruktur in Gießen und Marburg investiert. Und mit dem Kaufpreis von 100 Mio. Euro hat das Land die vielbeachtete Von Behring-Röntgen-Stiftung errichtet, um die Universitätsmedizin an beiden Standorten zu unterstützen.“ Die Privatisierung selbst habe auch das Bundesverfassungsgericht nicht bemängelt. Denn die Alternative wäre nur ein Investitionsstau von 200 Mio. Euro sowie weitere Verluste gewesen, die das Land hätte tragen müssen.

„Wir haben nun eine sachgerechte, die unterschiedlichen Interessen abwägende Lösung vorgelegt“, so Wolff und Dr. Bürger.